



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

GZ: Bau-201-2018-L/T

BearbeiterIn: AL Mag. Gerda Brettbacher

Wassergebührenordnung

(konsolidierte Fassung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023)

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Hagenberg i. M. vom 11.12.2018, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Hagenberg i. M. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hagenberg i.M. (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt **(gültig ab 1.1.2024)**

a) für bebaute Grundstücke

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 22,60** mindestens aber **€ 3.390,00** (Mindestanschlussgebühr). Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. An Objekte angebaute sowie freistehende Garagen und Kellergaragen werden nur mit 50 v.H. ihrer bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

b) für landwirtschaftliche Betriebe

findet der in lit. a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung. Landwirtschaftlich genutzte Betriebsobjekte und Gebäudeteile, welche nicht dem Wohntrakt zuzuordnen sind, werden nur mit 50 v.H. ihrer bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Düngerstätten, Silo, Scheunen,

Getreidelagerräume und Holzhütten sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

c) für unbebaute Grundstücke

beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 lit. a).

- (2) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist für dieses Gebäude eine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten. Die für das unbebaute Grundstück entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr ist in jenem Wert von der neu berechneten Anschlussgebühr abzusetzen, der sich gemäß der zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Wassergebührenordnung für unbebaute Grundstücke ergibt, sofern für das betreffende Grundstück bereits ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch bzw. einer Änderung des Verwendungszweckes begünstigter Objekte bzw. Gebäudeteile (z.B. Garagen, landwirtschaftliche Objekte, etc.) ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 lit. a) oder b) gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (1) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage,

verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug, der durch einen Wasserzähler zu messen ist, eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter **€ 2,12 (gültig ab 1.1.2024)** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bei einem Wasserbezug über einen Hydranten beträgt die Gebühr das 1,2-fache der Wasserbezugsgebühr gem. Abs. 1.

§ 5 **Wasserzählergebühr**

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro eingebautem Wasserzähler und je angefangenem Monat **€ 2,38 (gültig ab 1.1.2024)**. Die Gebührenschuld beginnt mit dem auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten. Die Einhebung erfolgt vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

§ 6 **Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 **Entstehung des Abgabenanspruches**

- (1) Der Abgabenanspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungs-komponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr (gem. § 2 Abs. 2) entsteht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Gemeinde Kenntnis darüber erlangt, dass das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes erfolgt ist.
- (3) Die Wassergebühr ist jährlich, und zwar jeweils am 15. Mai des Folgejahres fällig. Die Gemeinde kann auf Basis des vorangegangenen 12-monatigen Verrechnungszeitraumes am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gleichbleibende

Vorauszahlungsraten vorschreiben, die etwa einem Viertel der Gesamtgebühr des Vorjahres entsprechen. Die Vorauszahlungen sind bei der Vorschreibung der jährlichen Wassergebühr anzurechnen.

- (4) Die Feststellung des für die Berechnung der jährlichen Wassergebühr maßgebenden Zählerstandes hat grundsätzlich im Zeitraum Februar/März des Jahres der Vorschreibung zu erfolgen.

§ 8 Gebührenänderung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden (siehe dazu die konsolidierte Fassung).

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2019; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hinweis: Die Beschlussfassung der jährlichen Hebesätze wird gem. Kundmachung an der Amtstafel veröffentlicht.

angeschlagen am: 19.12.2023

abgenommen am: 05.01.2024